

# Lesefassung

## Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

In der Fassung vom 30.03.2009 geändert durch die

1. Änderung vom 01.10.2010,
2. Änderung vom 27.05.2010 und
3. Änderung vom 02.08.2016
4. Änderung vom 03.01.2019.

- § 1 Gemeinde
- § 2 Gemeindegebiet
- § 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
- § 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 5 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Sitzungsunterlagen
- § 6 Einwohnerantrag
- § 7 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 8 Petitionsrecht
- § 9 Seniorenvertretung und weitere Beauftragte
- § 10 Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Stadtverordnete
- § 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall
- § 13 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
- § 14 Hauptausschuss
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Ortsbeirat/Ortsvorsteher
- § 17 Bürgermeister
- § 18 Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 19 Gemeindebedienstete
- § 20 Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen
- § 21 Öffentliche Bekanntmachung
- § 22 Schriftverkehr
- § 23 Inkrafttreten

### § 1 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde besitzt seit dem Jahr 1543 das Stadtrecht und führt ab dem 01.01.1997 den Namen "Vetschau/Spreewald".
- (2) Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1302 nachgewiesen.
- (3) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist eine kreisangehörige Stadt.

### § 2 Gemeindegebiet

Das Stadtgebiet umfasst 110,219 km<sup>2</sup>.

Das Stadtgebiet wird wie folgt abgegrenzt.

Stadt Vetschau/Spreewald mit den Gemeindeteilen Belten, Lobendorf und Märkischheide

Ortsteil Göritz

Ortsteil Koßwig

Ortsteil Laasow mit den Gemeindeteilen Tornitz und Wüstenhain

Ortsteil Missen mit dem Gemeindeteil Gahlen

Ortsteil Naundorf mit dem Gemeindeteil Fleißdorf

Ortsteil Ogrosen

Ortsteil Raddusch

Ortsteil Repten

Ortsteil Stradow

Ortsteil Suschow

### **§ 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)**

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.

(2) Die Stadt Vetschau/Spreewald bezieht die sorbische (wendische) Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein, fördert sorbische (wendische) Kunst, Sitten und Bräuche.

(3) Zur Unterstützung bei der Umsetzung von Absatz 1 und 2 wird ein Sorben (Wenden) beauftragter durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. Näheres regelt § 9 dieser Satzung.

### **§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Der Stadt Vetschau/Spreewald ist das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Gespalten; vorn Rot ein aufgerichteter silberner Windhund mit goldenem Halsband, hinten blausilbern geschachtet.

(2) Der Stadt Vetschau/Spreewald ist das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben Weiß und Rot, auf die das Stadtwappen auf der Nahtstelle aufgelegt ist.

(3) Die Stadt Vetschau/Spreewald führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem hauptamtlichen Bürgermeister vorbehalten. Der hauptamtliche Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung von Dienstsiegeln beauftragen.

### **§ 5 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Sitzungsunterlagen**

(1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Dies geschieht mit Hilfe

- der Einwohnerfragenstunde,
- der Einwohnerversammlungen und
- der Einwohnerbefragung.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Vetschau/Spreewald näher geregelt.

(3) Die Einwohnerfragestunden werden im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiratssitzungen durchgeführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald.

(4) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind oder wenn dies von mindestens 5 % der Einwohnerschaft schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(5) Einwohnerversammlungen können auch auf Teile des Stadtgebietes begrenzt werden.

(6) Hat die Stadtverordnetenversammlung den Antrag nach Abs. 3 für zulässig erklärt, ist die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages abzuhalten. Der hauptamtliche Bürgermeister macht die Tagesordnung durch Aushang in den in

§ 21 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Schaukästen bekannt. Es sind Ort, Zeit und die Tagesordnung anzugeben. Die Dauer des Aushanges richtet sich nach § 21 Abs. 6 dieser Satzung.

(7) Der hauptamtliche Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der hauptamtliche Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter über Ziele und Auswirkungen des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Erörterung nehmen die von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Mitglieder teil. Weiteren Stadtverordneten steht die Teilnahme frei.

(8) Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und geäußerten Empfehlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten. Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen in einer Frist von drei Monaten von der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

(9) Zur Unterrichtung der Einwohner über die Einwohnerversammlung sind die in § 21 Abs. 4 und 5 genannten Schaukästen zu nutzen. Daneben können weitere Formen der öffentlichen Bekanntmachung genutzt werden; diese werden im Einzelfall durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

(10) Unbeachtet der Absätze 1 - 8 hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung wahrgenommen werden. Am Sitzungstag selbst bis 12.00 Uhr.

Die öffentlichen Beschluss- und Mitteilungsvorlagen sowie öffentlichen Anträge werden darüber hinaus auf der Internetseite der Stadtverwaltung veröffentlicht.

### **§ 6 Einwohnerantrag**

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet.

(2) Das Verfahren zur Behandlung des Einwohnerantrages richtet sich nach § 14 der BbgKVerf.

### **§ 7 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Das Verfahren zur Behandlung des Bürgerbegehrens/des Bürgerentscheides richtet sich nach § 15 BbgKVerf.

### **§ 8 Petitionsrecht**

(1) Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.

(2) Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

### **§ 9 Seniorenbeirat und weitere Beauftragte**

(1) Der Seniorenbeirat wird auf Vorschlag des Sozialausschusses durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

(2) Weitere Regelungen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Vetschau/Spreewald näher geregelt.

(3) Die/der Sorben(Wenden)beauftragte wird auf Vorschlag des Sozialausschusses für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.

(4) Zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeauftragte/r auf Vorschlag des Sozialausschusses durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

(5) Der/m Vorsitzenden des Seniorenbeirates, der/m Sorbenbeauftragten und der/m Kinder- und Jugendbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung gezahlt.

### **§ 10 Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald“.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus der im Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) festgelegte Anzahl von Vertretern und dem hauptamtlichen Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert ein.

Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Wobei der Tag des Versandes der Einladung und der Sitzungstag nicht eingerechnet werden. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 21 Abs. 3 und 4 öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Jeder Stadtverordnete und der hauptamtliche Bürgermeister können im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit stellen, wobei der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen zu beachten ist.

### **§ 11 Stadtverordnete**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete/r“.

(2) Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten regeln sich nach den §§ 29 bis 31 BbgKVerf. Insbesondere sind die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner verpflichtet, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

### **§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag**

(1) Kommunale Mandatsträger haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Ersatz des Verdienstaufschlages zur Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Das Nähere wird in einer Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

### **§ 13 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Bei der Wahl sollte das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen berücksichtigt werden.

## **§ 14 Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss nimmt neben den Zuständigkeiten nach § 50 BbgKVerf die allgemein üblichen Aufgaben und Zuständigkeiten als Finanzausschuss und Petitionsausschuss sowie die des Wahlprüfungsausschusses nach den Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wahr.

(2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(3) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Dies gilt nicht in den Fällen des § 35 Abs. 2 BbgKVerf. Er kann bestimmen, in welchen Angelegenheiten die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse beraten sollen.

(4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## **§ 15 Ausschüsse**

§ 15 Ausschüsse:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

- Sozialausschuss (Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Bildung, Kultur und Sport)

7 Mitglieder

- Wirtschaftsausschuss (Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe, Bau, Verkehr, Landwirtschaft)

7 Mitglieder,

- Ausschuss für Tourismus und Tourismusentwicklung (Umwelt, Natur- und Landschaftspflege)

7 Mitglieder

- Rechnungsprüfungsausschuss

3 Mitglieder

Die Stadtverordnetenversammlung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern dieser Ausschüsse berufen. Sie haben dort ein aktives Teilnahmerecht.

## **§ 16 Ortsbeirat/Ortsvorsteher**

(1) In den Ortsteilen erfolgt die Wahl eines Ortsbeirates entsprechend den Regelungen des BbgKWahlG.

(2) Der Ortsbeirat nimmt die unter § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten Aufgaben und Befugnisse wahr. Des Weiteren sind die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der jeweiligen Gemeinde unter Punkt „Regelung von Einzelfragen“ aufgeführten Festlegungen zu beachten.

(3) Das Verfahren zur Anhörung des Ortsbeirates wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind.

## **§ 17 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Stadtverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses gehören.

(3) Von den auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragenen Angelegenheiten sind ausgenommen

a) Verträge, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über einen Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall hinausgehen und nicht unter Punkt e) fallen,

b) Erlass von Geldforderungen über einen Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall,

c) Niederschlagung von Forderungen über einen Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,

- d) Erteilung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, welche über Beträge der geltenden Haushaltssatzung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt hinausgehen,
- e) mehrjährige Verträge, soweit die Laufzeit sechs Jahre übersteigt und ein Gesamtvolumen von mehr als 50.000,00 Euro beinhalten. Davon ausgenommen sind Arbeitsverträge.
- f) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften über einen Betrag von 5.000,00 Euro hinaus. Davon ausgenommen sind Grundstückskäufe und –verkäufe.
- (4) Über erfolgte Stundungen und Niederschlagungen ist die Stadtverordnetenversammlung jährlich zu informieren.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf den Bürgermeister übertragen.
- (6) Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses nach § 55 Abs. 1 BbgKVerf zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind.
- (7) Bei Beschlüssen des Hauptausschusses trifft die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung nach § 55 Abs. 1, Satz 4, BbgKVerf.

### **§ 18 Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister bestimmt weitere Stellvertreter aus dem Personenkreis nach Absatz 1.

### **§ 19 Gemeindebedienstete**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte trifft die Entscheidungen und ist zuständig für die Aufgabenerfüllung nach § 62 BbgKVerf.
- (2) Zur Einstellung und Entlassung von Amtsleitern ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung unter Beachtung weitergehender gesetzlicher Regelungen einzuholen. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Soll ein Beschäftigter der Stadt Vetschau/Spreewald die Aufgabe eines Amtsleiters dauerhaft übernehmen oder ein Amtsleiter soll von seinen Aufgaben dauerhaft abberufen werden, ohne dass das Arbeitsverhältnis endet, ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Satz 1 gilt sinngemäß für Beamte der Stadt Vetschau/Spreewald.

### **§ 20 Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Stehen der Stadt weitere Sitze zu, werden diese gemäß § 40 beziehungsweise § 41 BbgKVerf besetzt.
- (3) Die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen geht über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinaus, wenn sie über die Aufwandsentschädigung des betreffenden Stadtverordneten – Entschädigungssatzung – hinausgeht. Der darüber hinausgehende Betrag ist gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an die Stadt abzuführen. Vergleichsbasis ist die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung pro Jahr.

### **§ 21 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten vollzogen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald trägt die Zusatzbezeichnung „Neue Vetschauer Nachrichten“.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. In diesem Fall sind in der Bekanntmachung der genaue Ort und die genaue Zeit anzugeben, wann und wo die Einsichtnahme erfolgen kann. Die Anlagen sind zwei Wochen zur Einsicht offen auszulegen, soweit nicht höherstehende gesetzliche Regelungen eine längere Offenlegungszeit bestimmen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sind mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag in der Zeitung „Wochenkurier“, Ausgabe Calau zu veröffentlichen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 15 werden durch Aushang in folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gemacht:

- Vetschau/Spreewald, Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg)
- Vetschau/Spreewald, Wilhelm-Pieck-Straße/gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus.

5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gemacht:

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Göritz:

- Vetschau/Spreewald; OT Göritz, Göritzer Dorfstraße, Wertstoffplatz

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Koßwig:

- Vetschau/Spreewald, OT Koßwig, Am Sportplatz 9, neben dem Eingang rechts

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Laasow:

- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Laasower Dorfstraße 25, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Tornitz, Tornitzer Lindenstraße 5
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Wüstenhain, Wüstenhainer Hauptstraße, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Briesener Straße 11, an der Bushaltestelle

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Missen:

- Vetschau/Spreewald, OT Missen, Missener Hauptstraße 37
- Vetschau/Spreewald, OT Missen, bewohnter Gemeindeteil Gahlen, Gahlener Dorfstraße 22

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Naundorf:

- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, Naundorfer Dorfstraße, An der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, bewohnter Gemeindeteil Fleißdorf, am Dorfanger

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Ogrosen:

- Vetschau/Spreewald, OT Ogrosen, Ogrosener Dorfstraße, an der Bushaltestelle

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Raddusch:

- Vetschau/Spreewald, OT Raddusch, Dorfplatz, neben der Bushaltestelle

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Repten:

- Vetschau/Spreewald, OT Repten, Reptener Dorfstraße, am Feuerwehrgerätehaus

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Stradow:

- Vetschau/Spreewald, OT Stradow, Hinterstraße 5 A, am Gemeindehaus

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Suschow:

- Vetschau/Spreewald, OT Suschow, Suschower Hauptstraße 10, am Gemeindehaus.

(6) Die Dauer des Aushanges im Sinne des Abs. 4 beträgt 8 Kalendertage. Die vorgenannte Frist endet mit dem Tage der Sitzung, wobei der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen ist. Die Abnahme des Aushanges erfolgt frühestens am Tage nach der Sitzung. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme sind nicht mitzurechnen. Der Zeitraum ist aktenkundig zu machen.

Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(8) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt Vetschau/Spreewald und Bekanntmachungen Dritter werden gemäß Abs. 1 und 2 vollzogen.

(9) Erfolgt die Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 Abs. 3, letzter Satz, mit verkürzter Ladungsfrist und kann die Bekanntmachung aus zeitlichen Gründen nicht gemäß § 21 Abs. 3 vollzogen werden, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Sitzung in folgenden Schaukästen:

- Vetschau/Spreewald, Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg)
- Vetschau/Spreewald, Wilhelm-Pieck-Straße/gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus
- Vetschau/Spreewald; OT Göritz, Göritzer Dorfstraße, Wertstoffplatz
- Vetschau/Spreewald, OT Koßwig, Am Sportplatz 9, neben dem Eingang rechts
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Laasower Dorfstraße 25, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Tornitz, Tornitzer Lindenstraße 5
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Wüstenhain, Wüstenhainer Hauptstraße an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Briesener Straße 11, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Missen, Missener Hauptstraße 37
- Vetschau/Spreewald, OT Missen, bewohnter Gemeindeteil Gahlen, Gahlener Dorfstraße 22
- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, Naundorfer Dorfstraße, An der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, bewohnter Gemeindeteil Fleißdorf, am Dorfanger
- Vetschau/Spreewald, OT Ogrosen, Ogrosener Dorfstraße, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Raddusch, Dorfplatz, neben der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Repten, Reptener Dorfstraße am Feuerwehrgerätehaus
- Vetschau/Spreewald, OT Stradow, Hinterstraße 5 A, am Gemeindehaus
- Vetschau/Spreewald, OT Suschow, Suschower Hauptstraße 10, am Gemeindehaus.

## **§ 22 Schriftverkehr**

(1) Der Schriftverkehr der Stadt Vetschau/Spreewald trägt den Briefkopf  
„Stadt Vetschau/Spreewald  
Der Bürgermeister“

(2) Beim Schriftverkehr der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen:

- a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder
- b) einer seiner Stellvertreter.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Die Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 04.05.2006.
2. Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 05.12.2006.
- 3 Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 25.10.2008.
4. Die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.08.2016
5. Die vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 03.01.2019.

gez.  
Bengt Kanzler  
Bürgermeister